

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.11.2019	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	27.11.2019	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

43. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Finanzielle Auswirkungen

Abwicklung über Wirtschaftsplan des UWB, Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 43. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.

2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 06. Dezember 2018 auf der Grundlage der 42. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 für Schmutzwasser beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2020 unverändert fort.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus den Sonderpostenbeständen sind für das Jahr 2020 Pflichtentnahmen gem. § 6 Abs. 2 KAG für den Bereich Schmutzwasser (SW) in Höhe von 2.117.466 € als auch für den Bereich Niederschlagswasser (NW) in Höhe von 419.033 € einzuplanen.

Der Gebührenabschluss für das Jahr 2017 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 1.840.786 € für den Bereich Niederschlagswasser (NW) aus.

Nach den Vorgaben des KAG kann eine Abdeckung des ermittelten Fehlbetrages aus 2017 grundsätzlich bis zum Jahr 2021 erfolgen.

Da aus dem bereits vorliegenden Gebührenabschluss für das Jahr 2018 kein weiterer Fehlbetrag abzudecken ist, wird die Kostenunterdeckung aus 2017 auf die Gebührenrechnungen 2020 und 2021 verteilt.

Für die Kalkulation 2020 ist ein Fehlbetrag in Höhe von 1 Mio. € und für 2021 in Höhe von rd. 840 T. € zu berücksichtigen.

Kalkulation 2020

Folgende allgemeine Entwicklungen sind für 2020 zu beachten:

- Erneute Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,12 %-Punkte von 6,14 % auf 6,02 %
- Mehraufwendungen bei den Personalkosten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, in Höhe von rd. 793 T€ (5,87 %).
- Die Abschreibungen steigen um 970 T€. Ursächlich hierfür sind fortlaufende Investitionen im Bereich der Kläranlagen Heepen und Brake und Kanalbaumaßnahmen im gesamten Stadtgebiet. Beispielhaft zu nennen sind hier die Heeper Straße (2. Bauabschnitt), die Düsseldorfer Straße, das Gleisdreieck in Brackwede, die Hauptstraße und der Weiterbau des Regenrückhaltebeckens an der Teutoburger Straße.
- Die übrigen Kosten steigen um rd. 1,75 Mio.€, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 8,33 % bedeutet.
Ein Grund hierfür sind die gestiegenen Verbrennungskosten aufgrund der nicht mehr möglichen landwirtschaftlichen Verwertung für Klärschlamm.
Des Weiteren ist die Sanierung des Betriebsgebäudes der Kläranlage Heepen dringend erforderlich.
- Die Erlöse steigen leicht um rd. 1,6 %.

Niederschlagswassergebühr

Der Anteil der zu entwässernden öffentlichen Fläche erhöht sich leicht um 79.953 m² auf nunmehr 9.625.603 m², was einer Steigerung von rd. 0,84 % entspricht.

Die gemäß § 6 KAG vorgeschriebene Pflichtentnahme aus den Sonderposten beträgt für das Jahr 2020 419.032 €. Der aktuelle Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Beachtung der Pflichtentnahme für das Jahr 2020 und unter Berücksichtigung des Gebührenabschlusses 2018 auf 313.868 €.

Wie bereits unter dem Punkt „Grundsätzliches“ dargestellt, ist ein anteiliger (Teil)-Fehlbetrag aus dem Jahr 2017 in Höhe von 1 Mio. € in der Gebührenkalkulation 2020 zu berücksichtigen. Die verbleibende Unterdeckung (840 T€) ist in die Kalkulation für das Jahr 2021 einzurechnen.

Durch die Verteilung des Fehlbetrages aus dem Gebührenabschluss 2017 auf zwei Jahre werden Sprünge in der Gebührenhöhe vermieden und insgesamt eine relative Gebührenstabilität erreicht.

Der Neubau von Regenrückhaltebecken und die dringend erforderlichen Sanierungen des Regenwasserkanalsystems zum Schutz vor hydraulischen Überlastungen wurden in den vergangenen Jahren forciert. Die Notwendigkeit ist bedingt durch vermehrt auftretende Starkregenereignisse auch weiterhin gegeben.

Aufgrund der skizzierten Sachverhalte muss eine Anhebung der Gebühr für Niederschlagswasser um 6,1% = 0,06 €/qm erfolgen.

Schmutzwassergebühr

Die kalkulierte Einführungsmenge für Schmutzwasser verringert sich gegenüber 2019 um 143.091 cbm, was ca. 0,85 % der Gesamtmenge entspricht.

Für 2020 beträgt die gemäß § 6 KAG vorgeschriebene Pflichtentnahme insgesamt 2.117.466 €. Eine freiwillige Entnahme in Höhe von 2.895.750 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar.

Der aktuelle Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Beachtung der Entnahme für das Jahr 2020 und unter Berücksichtigung des Gebührenabschlusses 2018 auf 5.251.490 €.

Im Gegensatz zur Niederschlagswassergebühr kann die Gebühr für Schmutzwasser aufgrund der positiven Entwicklung des Sonderpostenbestandes (Überdeckungen aus Vorjahren) stabil bei 2,96 €/cbm gehalten werden.

Kalkulation des Stundensatzes für Abwasserkontrollen

Der Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung erhöht sich für das Jahr 2020 um 2,68 € von 61,35 € auf 64,03 €. Die Anpassung ist auf erhöhte Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen sowie durch die Anpassung der Managementproduktpauschale im Bereich der Abwasserkontrollen zurückzuführen.

Fazit:

Die Gebührensätze bleiben unverändert bzw. werden wie folgt angepasst:

- Schmutzwasser
alt 2,96 €/cbm
neu 2,96 €/cbm
- Niederschlagswasser
alt 0,98 €/qm
neu 1,04 €/qm
- Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a
alt 1,64 €/cbm
neu 1,75 €/cbm
- Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung
alt 61,35 €/cbm
neu 64,03 €/cbm

Anlagen:

Anlage I: 43. Änderungssatzung (KdS Grundstücksentwässerung)

Anlage II: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage III: Gebührenanalyse 2020

Kaschel
Stastkämmerer
(i.V.f. Dez. 3, Frau Ritschel)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.